



06. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer Sitzung des Gemeinderates am

**Mittwoch, 14. April 2021, um 19.00 Uhr
in der Bloßenberghalle Kleinengstingen**

darf ich Sie herzlich einladen.

Tagesordnung öffentlich:

- | | | |
|---|------|----------|
| 1. Bekanntgaben | § 34 | |
| 2. Vergabe der Arbeiten zur Sanierung der Sternbergstraße
- Beratung und Beschlussfassung | § 35 | 025/2021 |
| 3. Übertragung von Aufgaben im Bereich „Digitalisierung“ an den Zweckverband
Gewerbepark Engstingen-Haid
- Vorstellung der gemeinsamen Projektidee
- Beratung und Beschlussfassung | § 36 | 026/2021 |
| 4. Erlass eines Redaktionsstatuts für die Herausgabe des Amtsblatts der Gemeinde
Engstingen
- Beratung und Beschlussfassung | § 37 | 027/2021 |
| 5. Erlass der Elternbeiträge für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen für die
Monate Januar und Februar 2021
- Beratung und Beschlussfassung | § 38 | 028/2021 |
| 6. Erlass von Gebühren für die Schulbetreuung für die Monate Januar und
Februar 2021
- Beratung und Beschlussfassung | § 39 | 029/2021 |
| 7. Stellungnahme zu Baugesuchen | § 40 | 030/2021 |
| 8. Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Radverkehrsplanung
- Beratung und Beschlussfassung | § 41 | 031/2021 |
| 9. Verschiedenes | § 42 | |

■ Allgemein

Fon 07129 9399-0 Fax -99
E-Mail info@engstingen.de
www.engstingen.de
USt.-IDNr. DE 146 484 486

■ Öffnungszeiten Bürgermeisteramt

Montag – Freitag 08.00 – 11.45 Uhr
Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

■ Bankverbindung

Kreissparkasse Reutlingen
BIC: SOLADES1REU IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25
Volksbank Reutlingen
BIC: VBRTDE6R IBAN: DE97 6409 0100 0393 3780 04

Die Einwohner sind zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen, wir bitten jedoch um Beachtung folgender Hinweise zum Infektionsschutz:

Bitte besuchen Sie die Sitzung nach Möglichkeit nicht, wenn

- Sie grippeähnliche Symptome haben (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsweh, kein Geschmacks- / Geruchssinn)
- Sie Kontakt zu einem bestätigten Covid-19-Fall hatten
- Sie selbst an COVID-19 erkrankt sind und sich in häuslicher Absonderung befinden
- Sie einer Risikogruppe angehören

Bitte achten Sie auch auf eine gute Handhygiene (gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife) und halten Sie die Husten- und Niesetikette ein (Husten / Niesen in die Ellenbeuge).

Bitte benutzen Sie das am Eingang zur Verfügung gestellte Desinfektionsmittel und tragen Sie eine medizinische Gesichtsmaske oder eine FFP2-Maske auch während der Sitzung.

§ 35

Vergabe der Arbeiten zur Sanierung der Sternbergstraße
- Beratung und Beschlussfassung

Anlage:

- Anlage 1: Vergabevorschlag Büro Ambacher
- Anlage 2: Kostenfortschreibung Stand 29.03.2021
- Anlage 3: nichtöffentlich: Bieterlisten Tief- / Straßenbau und Rohrleitungsbau

Sachdarstellung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.02.2021 die Durchführung und Ausschreibung der Baumaßnahme zur Sanierung der Sternbergstraße, Kleinengstingen, beschlossen, auf die öffentliche Sitzungsvorlage 011/2021 wird insofern verwiesen.

Tief- und Straßenbauarbeiten:

Die Tief- und Straßenbauarbeiten wurden am 26.02.2021 öffentlich im Staatsanzeiger ausgeschrieben, 11 Bewerber haben die Vergabeunterlagen angefragt, 7 Angebote sind eingegangen und konnten gewertet werden.

Die Submission fand am 24.03.2021 statt.

Das wirtschaftlichste Angebot wurde im Bereich Tief- und Straßenbau laut Prüfung, Wertung und Vergabevorschlag des Büro Ambacher von der Firma Brodbeck, Metzingen, zum Angebotspreis in Höhe von 453.675,21 € brutto abgegeben.

Rohrleitungsbau:

Die Arbeiten für den Rohrleitungsbau der Wasserleitung wurden beschränkt ausgeschrieben, es wurden 5 Bewerber angeschrieben und 5 Angebote eingereicht.

Die Submission fand ebenfalls am 24.03.2021 statt.

Das wirtschaftlichste Angebot wurde im Bereich Rohrleitungsbau laut Prüfung, Wertung und Vergabevorschlag des Büro Ambacher von der Firma Dorfner, Pfronstetten, zum Angebotspreis in Höhe von 39.766,71 € abgegeben.

Herr Ambacher wird in der Sitzung anwesend sein und die eingegangenen Angebote sowie den Vergabevorschlag erläutern.

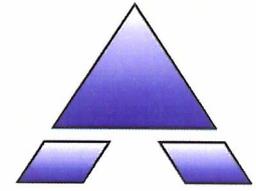
Aus Bieterschutzgründen sind die Daten zu den einzelnen Bietern nichtöffentlich zu behandeln.

Wie der als Anlage 2 beigefügten Kostenfortschreibung zu entnehmen ist, ist das Ausschreibungsergebnis erfreulicherweise deutlich besser ausgefallen.

Die ursprüngliche Kostenberechnung der Gesamtmaßnahme lag bei 654.000,- € brutto inklusive Nebenkosten, nach der Ausschreibung muss nun mit lediglich 577.052,42 € an Gesamtkosten gerechnet werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Arbeiten im Bereich Tief- und Straßenbau werden laut Prüfung, Wertung und Vergabevorschlag des Büro Ambacher an die Firma Brodbeck, Metzingen, zum Angebotspreis in Höhe von 453.675,21 € brutto vergeben, hierbei kommt die Variante „Gehweg asphaltiert“ zur Ausführung.
2. Die Arbeiten im Bereich Rohrleitungsbau werden laut Prüfung, Wertung und Vergabevorschlag des Büro Ambacher an die Firma Dorfner, Pfronstetten, zum Angebotspreis in Höhe von 39.766,71 € vergeben.



AMBACHER

IBV INGENIEURGESELLSCHAFT
FÜR BAUWESEN UND VERMESSUNG MBH

*Straßenbau Vermessung Stadtplanung
Wasserversorgung Abwasserbeseitigung*

IBV Ambacher m.b.H. · Stuttgarter Straße 45 · 72141 Walddorfhäslach

Gemeinde Engstingen
Gemeindeverwaltung
Kirchstraße 6

72829 Engstingen

Stuttgarter Straße 45
72141 Walddorfhäslach

Telefon (07127) 31525

Telefax (07127) 35674

E-Mail info@ibv-ambacher.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen

Datum

Am

27.03.2021

Ausbau Sternbergstraße

hier: Wertung der Angebote und Vergabevorschlag

1. Tief- und Straßenbauarbeiten

1.1. Allgemeine Angaben

1.1.1 Vergabeart

Die Tief- und Straßenbauarbeiten für den Ausbau der Sternbergstraße im Engstinger Teilort Kleinengstingen wurden nach VOB/A öffentlich ausgeschrieben.

1.1.2 Teilnehmer am Wettbewerb

An elf Bewerber wurden die Vergabeunterlagen abgegeben.
Sieben Angebote sind eingegangen (s. Bieterliste).

1.1.3 Eröffnungstermin

Der Eröffnungstermin fand am 24.03.2021, 9:00 Uhr im Rathaus Engstingen statt.

Bankverbindung:
Volksbank Ermstal-Alb eG
BIC: GENODES1MTZ
IBAN: DE70 6409 1200 0054 3770 05

Geschäftsführer:
Dipl. Ing. (FH)
Rainer Ambacher

Handelsreg.: HRB 354106
Amtsgericht Stuttgart
Ust-IdNr. DE223729349

1.1.4 Preisspiegel für die Angebotswertung

Die Angebote wurden elektronisch nachgerechnet und ein Preisspiegel erstellt.

Es ergibt sich folgende Bieterfolge:

Nr.	Bieter	Angebots- nummer	Angebotssumme, brutto	v. H.
1	Fa. Brodbeck, Metzingen	5	453.675,21 €	100,0 %
2		3	457.865,46 €	100,9 %
3		7	484.045,20 €	106,7 %
4		2	491.899,09 €	108,4 %
5		1	504.013,89 €	111,1 %
6		6	666.313,33 €	146,9 %
7		4	717.066,64 €	158,1 %

1.2. Ausschluss (Wertungsstufe 1)

Es wurde kein Angebot nach § 16 VOB/A, nach den Bewerbungsbedingungen oder aus sonstigen Gründen von der Angebotswertung vorweg ausgeschlossen.

1.3. Prüfung der Eignung (Wertungsstufe 2)

Alle Bieter sind bei der Gemeinde Engstingen, bzw. unserem Büro bekannt und haben mehrmals Aufträge in dieser Größenordnung zur vollsten Zufriedenheit ausgeführt. Ihnen kann die nötige Leistungsfähigkeit und Sachkunde zuerkannt werden.

Es wurde kein Angebot wegen mangelnder Fachkunde, Leistungsfähigkeit bzw. Zuverlässigkeit von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

1.4. Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung (Wertungsstufe 3)

Angebote, die aufgrund der rechnerischen, technischen bzw. wirtschaftlichen Prüfung von der weiteren Wertung ausgeschlossen wurden:

Nebenangebote waren zugelassen.

Von der **Firma** wurden 2 Nebenangebote vorgelegt.

Nebenangebot 1: Für das Verwenden von Kunststoffrohren System Rehau Awadukt SN 10 als Alternativposition zu den ausgeschriebenen PP-Rohren Polo Eco Plus SN 12 kann ein Nachlass in Höhe von 2.901,81 €, brutto, gewährt werden.

Nebenangebot 2: Für das Verwenden von Kunststoffrohren System Rehau Awadukt SN 16 als Alternativposition zu den ausgeschriebenen PP-Rohren Polo Eco Plus SN 12 kann ein Nachlass in Höhe von 1.990,36 €, brutto, gewährt werden.

Wertung: Die angebotenen Rohre aus den Nebenangeboten 1 und 2 sind unseres Erachtens keine Alternative zu den ausgeschriebenen Rohren, da es sich hier um 1-schichtige Vollwand-Rohre handelt. Teilweise sollen die Leitungen mit einem sehr geringen Gefälle verlegt werden, hierbei besitzt das ausgeschriebene Rohr auf Grund seiner größeren Beigesteifigkeit eindeutig Vorteile gegenüber den Rohren aus den Nebenangeboten. Wir schlagen deshalb vor, die Nebenangebote 1 und 2 nicht zu werten.

Nach Wertung der Nebenangebote bleibt die Bieterfolge somit unverändert.

Die Preise in den Angeboten

Nr.	Bieter	Angebotsnummer	Angebotssumme, brutto	v. H.
3		7	484.045,20 €	106,7 %
4		2	491.899,09 €	108,4 %
5		1	504.013,89 €	111,1 %
6		6	666.313,33 €	146,9 %
7		4	717.066,64 €	158,1 %

sind zu hoch und werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

1.5. Auswahl des annehmbarsten Angebots (Wertungsstufe 4)

In die engere Wahl kommen nach § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A folgende Angebote:

Nr.	Bieter	Angebotsnummer	Angebotssumme (brutto)	v. H.
1	Fa. Brodbeck, Metzingen	5	453.675,21 €	100,0 %
2		3	457.865,46 €	100,9 %

Das Angebot der Firma Brodbeck ist nur um 0,9 % günstiger als das Angebot der Firma , es wurde deshalb eine Prüfung der Einzelansätze sowie der Wahl- und Bedarfspositionen notwendig.

Bei der Abfuhr des Aushubmaterials (1.915 m³) sind wir bei der Ausschreibung grundsätzlich davon ausgegangen, dass es sich beim anstehenden Boden um unbelastetes Material der Zuordnung Z0 und Z0* handelt.

Da wir jedoch davon ausgehen müssen, dass ein Teil des Materials (z.B. der bestehende Straßenunterbau) auf eine höherwertige Deponie verbracht werden muss, haben wir für Teilmengen einen Zuschlag für Material der Belastungsklasse Z1.1 und Z1.2 (1.100 m³), bzw. Z2 (150 m³) ausgeschrieben.

Die genaue Zuordnung lässt sich erst im Laufe der Maßnahme feststellen, wenn das Aushubmaterial an Haufwerken beprobt werden kann.

So kann es dann durch Veränderungen des Mengenansatzes zu einer Erhöhung oder Minderung der Auftragssummen kommen, bzw. der ursprünglich günstigste Bieter nicht mehr der günstigste sein.

Variante		Brodbeck		Differenz
V 0	Aushubmaterial gemischt	453.675,21 €	457.865,46 €	- 4.190,25 €
V 1	ges. Aushubmaterial Z0	439.979,50 €	446.709,20 €	- 6.729,71 €
V 2	ges. Aushubmaterial Z1	459.372,51 €	458.718,74 €	653,77 €
V 3	ges. Aushubmaterial Z2	472.612,63 €	532.155,25 €	- 59.542,62 €

Des Weiteren vermuten wir im vorderen Teil der Sternbergstraße eventuell Teerhaltiges Material im Bereich des alten Fahrbahnbelages. Wir haben deshalb für eine Menge von 50 Tonnen einen Zuschlag für die Beseitigung des Teerhaltigen Materials ausgeschrieben. Auch hier wird nach tatsächlich angefallener Menge abgerechnet.

Variante		Brodbeck		Differenz
V 0	50 t Teerhaltiges Material	453.675,21 €	457.865,46 €	- 4.190,25 €
V 4	Kein Teerhaltiges Material	448.099,46 €	454.795,85 €	- 6.696,39 €

Wie im Gemeinderat bei der Vorstellung der Maßnahme besprochen, haben wir die Befestigung des Gehweges Alternativ mit Betonpflaster ausgeschrieben. Hier wurden zwei verschiedene Pflaster angefragt. Je nach Ausführung der Arbeiten ergibt sich ein anderer günstiger Bieter.

Variante		Brodbeck		Differenz
V 0	Gehweg asphaltiert	453.675,21 €	457.865,46 €	- 4.190,25 €
V 5	Betonpflaster gerumpelt	463.879,04 €	462.815,19 €	1.063,85 €
V 6	Betonpflaster scharfkantig	460.630,34 €	460.896,31 €	- 265,97 €

Die Einzelpreise sind askömmlich und entsprechen den zurzeit bei ähnlichen Maßnahmen erzielten Marktpreisen.

1.6. Vergabe

1.6.1 Vergabevorschlag

Nach § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkten als das wirtschaftlichste erscheint.

Als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Bieter der engeren Wahl schlagen wir vor, den Auftrag an die Fa. Brodbeck, Metzingen, zu vergeben:

Nettoangebotssumme	381.239,67 €
zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer	<u>72.435,54 €</u>
Vergabesumme, brutto	<u>453.675,21 €</u>

1.6.2 Zuschlagsfrist

Die Zuschlagsfrist läuft am 30.04.2021 ab.

Die Frist ist noch ausreichend.

2. Rohrleitungsbauarbeiten für die Wasserleitung

2.1. Allgemeine Angaben

2.1.1 Vergabeart

Die Rohrleitungsbauarbeiten für den Ausbau der Sternbergstraße in Kleinengstingen wurden beschränkt ausgeschrieben.

2.1.2 Teilnehmer am Wettbewerb

An fünf Bewerber wurden die Vergabeunterlagen abgegeben.
Fünf Angebote wurden eingereicht.

2.1.3 Eröffnungstermin

Eröffnungstermin war am 24.03.2021, 9:15 Uhr im Rathaus Engstingen.

2.1.4 Preisspiegel für die Angebotswertung

Die Angebote wurden elektronisch nachgerechnet und ein Preisspiegel erstellt.

Es ergibt sich folgende Bieterfolge:

Nr.	Bieter	Angebotsnummer	Angebotssumme brutto	v. H.
1	Fa. Dorfner, Pfronstetten	4	39.766,71 €	100,0 %
2		1	41.346,10 €	104,0 %
3		3	48.030,09 €	120,8 %
4		5	48.732,24 €	122,5 %
5		2	49.708,95 €	125,0 %

2.2. Ausschluss (Wertungsstufe 1)

Es wurde kein Angebot nach § 16 VOB/A, nach den Bewerbungsbedingungen oder aus sonstigen Gründen von der Angebotswertung vorweg ausgeschlossen.

2.3. Prüfung der Eignung (Wertungsstufe 2)

Alle Bieter sind bei der Gemeinde Engstingen bzw. unserem Büro bekannt und haben mehrmals Aufträge in dieser Größenordnung zur vollsten Zufriedenheit ausgeführt. Ihnen kann die nötige Leistungsfähigkeit und Sachkunde zuerkannt werden.

Es wurde kein Angebot wegen mangelnder Fachkunde, Leistungsfähigkeit bzw. Zuverlässigkeit von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

2.4. Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung (Wertungsstufe 3)

Angebote, die aufgrund der rechnerischen, technischen bzw. wirtschaftlichen Prüfung von der weiteren Wertung ausgeschlossen wurden:

Nebenangebote waren zugelassen, es wurden jedoch keine Nebenangebote eingereicht.

Die Bieterfolge bleibt somit unverändert.

Die Preise in den Angeboten

Nr.	Bieter	Angebots- nummer	Angebotssumme, brutto	v. H.
3		3	48.030,09 €	120,8 %
4		5	48.732,24 €	122,5 %
5		2	49.708,95 €	125,0 %

sind zu hoch, so dass eine Einbeziehung der Angebote in die engere Wahl nicht in Betracht kommt (§ 16 Abs. 6 Nr. 1 VOB/A).

2.5. Auswahl des annehmbarsten Angebots (Wertungsstufe 4)

In die engere Wahl kommen nach § 16 d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A folgende Angebote:

Nr.	Bieter	Angebots- nummer	Angebotssumme, brutto	v. H.
1	Fa. Dorfner, Pfronstetten	4	39.766,71 €	100,0 %
2		1	41.346,10 €	104,0 %

Die beiden Angebote trennt ein Preisunterschied von 4,0 %.

Die Einheitspreise der Firma Dorfner sind in weiten Teilen günstiger als die Einheitspreise der Firma

Die Einzelpreise entsprechen den zurzeit bei ähnlichen Maßnahmen erzielten Einzelpreisen und sind auskömmlich.

2.6. Vergabe

2.6.1 Vergabevorschlag

Nach § 16d Abs. 1 Nr. 3 Abs. 3 VOB/A soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkten als das wirtschaftlichste erscheint.

Das annehmbarste Angebot ist das Angebot der Fa. Dorfner, Pfronstetten.

Nettoangebotssumme	33.417,40 €
zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer	<u>6.349,31 €</u>
Vergabesumme, brutto	<u>39.766,71 €</u>

Es wird vorgeschlagen, auf dieses Angebot den Zuschlag zu erteilen.

2.6.2 Zuschlagsfrist

Die Zuschlagsfrist läuft am 30.04.2021 ab.

Die Frist ist noch ausreichend.

3. Zusammenstellung

Insgesamt ergibt sich folgender Vergabevorschlag:

Tief- und Straßenbauarbeiten Angebot Firma Brodbeck, Metzingen	
Vergabesumme, brutto	453.675,21 €
Rohrleitungsbauarbeiten Wasserleitung Angebot Firma Dorfner, Pfronstetten	
Vergabesumme, brutto	39.766,71 €
	<hr/>
Vergabesumme Gesamt	<u>493.441,92 €</u>

Aufgestellt: Walddorfhäslach, 27.03.2021

Dipl.-Ing. (FH) Rainer Ambacher

Ausbau Sternbergstraße, Gemeinde Engstingen

Kostenfortschreibung

Verkehrsanlagen

		Berechnung	Ausschreibung	Abrechnung	%
		01.02.2021	24.03.2021		
Straßenbau	Brodbeck	284.706,31 €	266.503,90 €	0,00 €	93,6
Straßenbeleuchtung	Bauhof	7.080,50 €	7.080,50 €	0,00 €	100,0
Honorare	IBV Ambacher	50.213,19 €	40.823,44 €	0,00 €	81,3
Gesamt		342.000,00 €	314.407,84 €	0,00 €	91,9

Ingenieurbauwerke

		Berechnung	Ausschreibung	Abrechnung	
		01.02.2021	24.03.2021		
Kanalisation	Brodbeck	143.923,36 €	130.230,50 €	0,00 €	90,5
Wasser Tiefbau	Brodbeck	82.694,29 €	56.940,80 €	0,00 €	68,9
Wasser Rohrleitungsbau	Dorfner	38.680,95 €	39.766,71 €	0,00 €	102,8
Honorare	IBV Ambacher	46.701,40 €	35.706,57 €	0,00 €	76,5
Gesamt		312.000,00 €	262.644,58 €	0,00 €	84,2
Gesamtmaßnahme		654.000,00 €	577.052,42 €	0,00 €	88,23 €

Aufgestellt: Walddorfhäslach, 29.03.2021



§ 36

Übertragung von Aufgaben im Bereich „Digitalisierung“ an den Zweckverband Gewerbepark Engstingen-Haid

- Vorstellung der gemeinsamen Projektidee**
 - Beratung und Beschlussfassung**
-

Anlage:

- Anlage 1: Konzeption Digitalisierung Zweckverband Gewerbepark Engstingen-Haid
- Anlage 2: Entwurf Stellenanzeige Digitalisierungsbeauftragter (m/w/d)

Sachdarstellung:

Das Thema Digitalisierung nimmt zwischenzeitlich auch in der öffentlichen Verwaltung immer mehr Raum ein und gewinnt wesentlich an Bedeutung.

Neue Informations- und Kommunikationstechnologien verändern Strukturen, Prozesse und Organisationen und transformieren bisher analoge Abläufe auf eine elektronische Ebene.

Auch neue, rechtliche Rahmenbedingungen wie beispielsweise zur e-Vergabe, zur e-Rechnung, zum Onlinezugangsgesetz oder zur EU-Richtlinie INSPIRE (INfrastructure for SPatial InfoRmation in Europe) zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der EU, erzeugen hier einen gewissen Handlungsdruck auch auf der kommunalen Ebene.

Das Spektrum und die Themenfelder, die mit der Digitalisierung zusammenhängen, sind hierbei vielfältig und benötigen in einer Verwaltung entsprechende Ressourcen um erfolgreich entwickelt werden zu können.

In vielen Bereichen stehen die öffentlichen Verwaltungen hier vor identischen Herausforderungen und insbesondere in kleineren Verwaltungen sind die Ressourcen zur Gestaltung des digitalen Wandels begrenzt.

Zudem setzt der Prozess zur Gestaltung und Umsetzung der Digitalisierung einer Gemeindeverwaltung ein spezifisches Fachwissen voraus, das die oftmals als Generalisten ausgebildeten Verwaltungsfachkräfte so nicht haben und sich in der erforderlichen Tiefe auch nicht aneignen können.

Aus diesem Grund haben sich die drei Verbandsgemeinden des Zweckverbands Gewerbepark Engstingen-Haid, die Stadt Trochtelfingen und die Gemeinden Engstingen und Hohenstein, in mehreren Vorgesprächen und Workshops Gedanken zu einer möglichen, gemeinsamen Digitalisierungsstrategie auf Ebene des Zweckverbands gemacht.

Im Rahmen dieses Austauschs konnte festgestellt werden, dass es eindeutig Bereiche in den jeweiligen Verwaltungen gibt, die sich für Synergien im Rahmen einer gemeinsamen Digitalisierungsstrategie eignen und für welche jede Verwaltung für sich genommen eigentlich zu klein ist. Die Schaffung von drei Teilzeitstellen in den jeweiligen Verwaltungen der Verbandsgemeinden zur Bearbeitung, Betreuung und Umsetzung des Themas erscheint auf Grund des Mangels an Fachkräften in diesem speziellen Bereich als kontraproduktiv und wenig zielführend.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Digitalisierungsstrategie sowie die Moderation der einzelnen Workshops wurde von Herrn Wolfgang Triebs, Geschäftsführer des Zweckverbands Gewerbepark Engstingen-Haid, übernommen und ausgearbeitet.

Herr Triebs wird in der Sitzung anwesend sein und die als Anlage 1 beigefügte Digitalisierungsstrategie vorstellen und erläutern.

Unterm Strich kann das Thema Digitalisierung nur vorangebracht werden und gelingen, wenn hierfür auch die entsprechenden personellen Ressourcen geschaffen und zur Verfügung gestellt werden.

Die Verbandsverwaltung des Zweckverbands Gewerbepark Engstingen-Haid hat daher der Verbandsversammlung in der Sitzung am 04.03.2021 vorgeschlagen, das Thema „Digitalisierung“ beim Zweckverband zu verankern und künftig von dort aus für die Verbandsgemeinden zu steuern und zu betreuen.

Die Verbandsversammlung hat diesem Beschlussvorschlag in der Sitzung am 04.03.2021 zugestimmt und beschlossen, für dieses Aufgabenspektrum die Stelle eines „Digitalisierungsbeauftragten“ beim Zweckverband zu schaffen. Die Kosten hierfür betragen voraussichtlich ca. 65.000,- € / Jahr.

Finanzielle Auswirkungen:

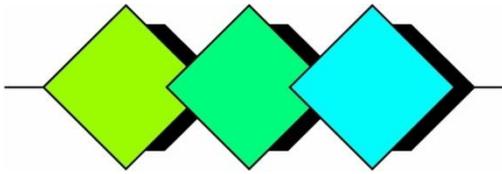
Die Finanzierung dieser Stelle soll hierbei wie folgt zwischen dem Zweckverband und den Verbandsgemeinden aufgeteilt werden:

50 % der Kosten übernimmt der Zweckverband Gewerbepark Engstingen-Haid über den Haushalt des Zweckverbands, die restlichen 50 % werden gestaffelt nach Einwohnern auf die Verbandsgemeinden verteilt. Für die Gemeinde Engstingen ergibt sich demnach ein Anteil in Höhe von ca. 12.000,- € / Jahr.

Vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse während der Beratung unterbreitet die Verwaltung folgenden

Beschlussvorschlag:

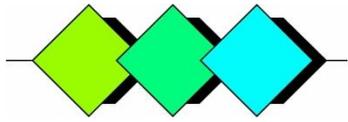
1. Die vorgeschlagene Kooperation mit dem Zweckverband Gewerbepark Engstingen-Haid beim Thema „Digitalisierung“ wird begrüßt und die Ansiedlung dieses Themas beim Zweckverband wird befürwortet.
2. Der Beteiligung an einer beim Zweckverband Gewerbepark Engstingen-Haid angesiedelten Personalstelle „Digitalisierungsbeauftragter (m/w/d)“ wird zugestimmt.
3. Die Vertreter der Gemeinde Engstingen in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Gewerbepark Engstingen-Haid werden ermächtigt, einer notwendigen Änderung der Verbandssatzung zur Ansiedlung des Themas „Digitalisierung“ beim Zweckverband zuzustimmen.



DIGITALISIERUNG



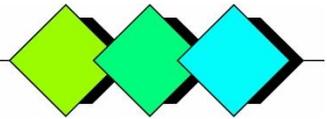
Ergebnisse der interkommunalen
Analyse-Workshops



DIGITALISIERUNG

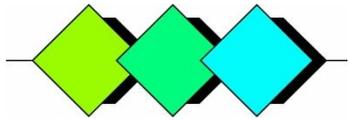
1. Projektverlauf
2. Vorgehensweise
3. Ergebnisse des ersten Projektworkshops
 - Aktuelle Themen/ Problemfelder
 - Status Quo Hard- und Software, Organisation
 - > Handlungsfeld-Matrix
4. Ergebnisse des zweiten Projektworkshops
5. Resumee und Handlungsempfehlung

DIGITALISIERUNG



1. Projektverlauf





2. Vorgehensweise (1)

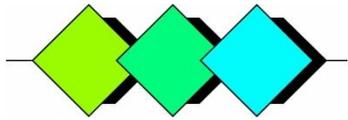
Kick-off-Workshop am 04.02.2020

Teilnehmer:

- Mario Storz, Gerd Gekeler Gemeinde Engstingen
- Lukas Bloching, (Jochen Zeller war krankheitsbedingt entschuldigt) Gemeinde Hohenstein
- Christoph Niesler, Andreas Hilsenbeck (Stadt Trochtelfingen)
- Wolfgang Triebs (ZVB, Moderation)

Aufgabenstellung war:

- + Teilnehmerwartungen zum Thema sammeln und Schaffung einheitlicher Begriffsbasis
- + Einigung auf Projektvorgehensweise
- + Bestimmung des Status Quo der drei Gemeinden und des Zweckverbandes selbst
 - IST-Zustand relevanter Bereiche
 - Aktuelle / zukünftige Problemstellungen
 - Projektplanung, Wünsche
- + Festlegung der nächsten Schritte

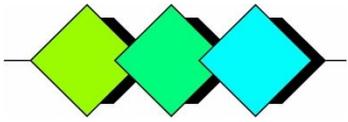


2. Vorgehensweise (2)

DIGITALISIERUNG

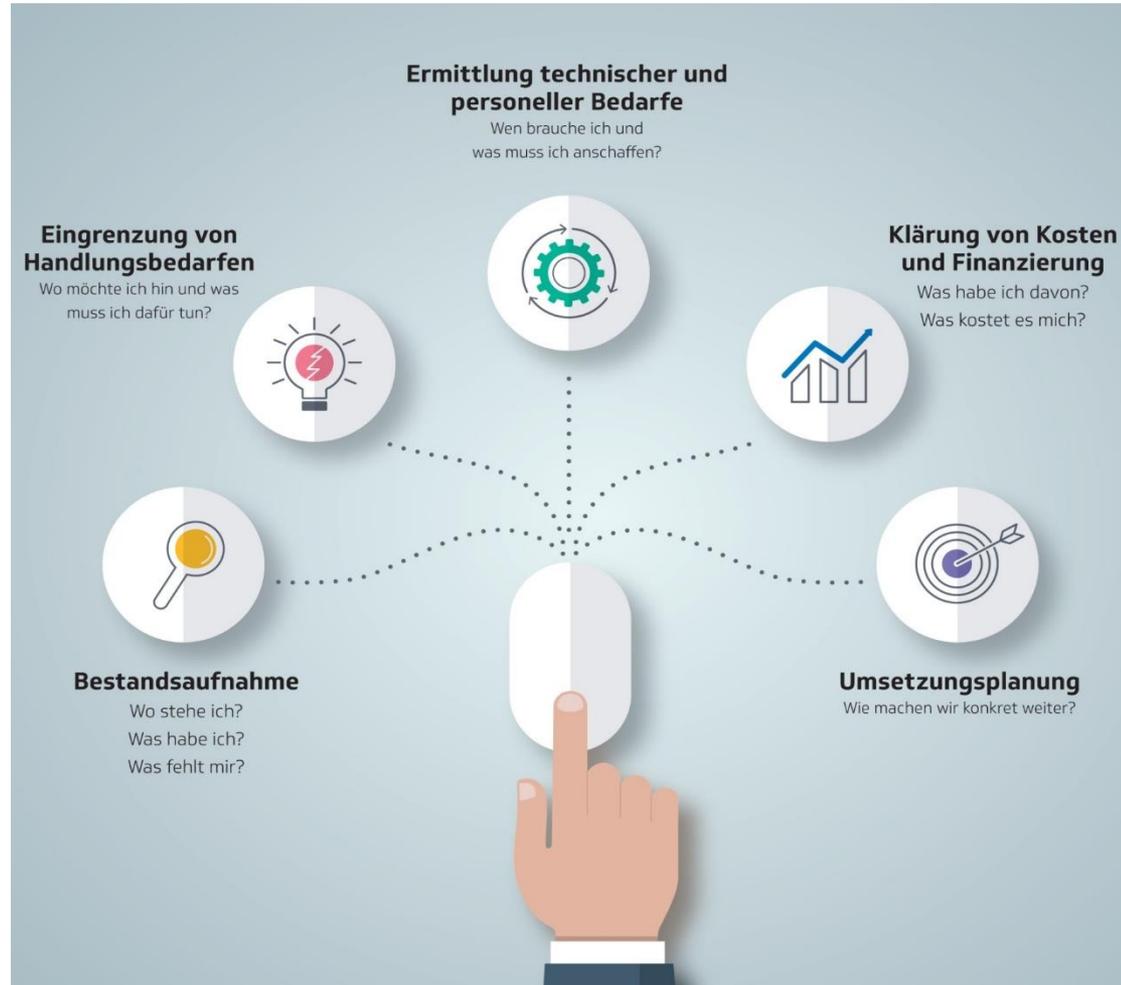
Erwartungen der Teilnehmer an die Projektarbeit

- + Strukturierte Annäherung an das Thema zur Einschätzung der Notwendigkeiten und Möglichkeiten
- + Bewusstseins-schaffung für die Thematik
- + Überblick über das „große Ganze“ gewinnen
- + Zeitplan erstellen, Termine vergeben, welche Termine sind gesetzt?
- + Gemeinsam schneller vorwärtskommen
- + Synergie/ Mehrwert Zeiteinsatz muss sich lohnen
- + Externe Unterstützung nutzen
- + Digitalen Zusatzaufwand vermeiden
- + Schnelle Hilfe in speziellen Themen entwickeln und umsetzen
- + Schaffung von Mehrwert und Unterstützung für die Unternehmen im Gewerbe-park.

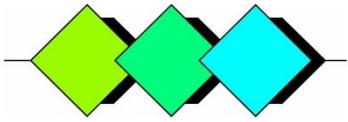


2. Vorgehensweise (4)

Arbeitsschritte

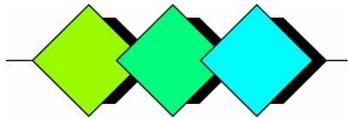


DIGITALISIERUNG



Schritt 1: Bestandsaufnahme





3. Workshop-Ergebnisse (1)

Aktuelle Probleme/ Themen (1)

+ **IT-Ausstattung Schulen**

Unterschiedlicher Prioritätsgrad bei den drei Kommunen

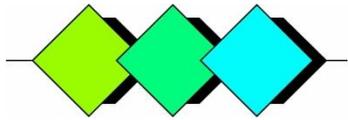
+ Anforderungen durch „**E-Vergabe**“

+ Umsetzung Anforderungen „**INSPIRE**“ (Europäische Geodaten-Infrastruktur)

+ Anforderungen im Bereich **Datenschutz**

+ Verbesserung der **Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürger /**
Aufbau zeitgemäßer Kommunikationsformen(App?)

+ den **Bürger/ Mitarbeiter** bei den Veränderungen durch die Digitalisierung „**mitnehmen**“.



3. Workshop-Ergebnisse (2)

Aktuelle Probleme/ Themen (2)

+ **Bürgerkonto**

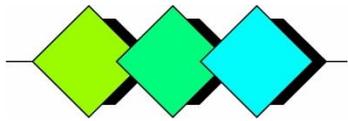
Vermeidung laufend erneuter Datenerfassung durch Vernetzung und Nutzung bereits vorhandener Daten

+ **Digitalisierung** von bisher **papiergestützten** Prozessen

+ **Vereinfachung/ Erleichterung bestehender Prozesse** durch Verzicht auf entbehrliche Nachweise/ Belege

+ **Anwender- und Benutzerfreundliche** Gestaltung aller neu eingeführten Prozesse und Verbesserung der bestehenden Lösungen.

+ Aufrechterhaltung der **Aktualität** aller digitalen Zugangswege und Schnittstellen; Sicherstellung zeitnaher und kompetenter Eingriffe (Website, Facebook u.ä.)

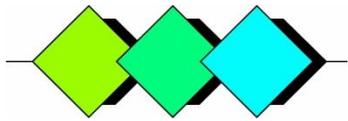


3. Workshop-Ergebnisse (3)

Hard- und Software im Vergleich (1)

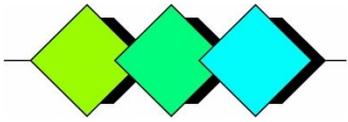
DIGITALISIERUNG

Gemeinde	Engstingen	Hohenstein	Trochtelfingen
Bereich			
Sitzungsprogramm	Session (abgeschafft)	nicht vorhanden	Überlegungen laufen
Dokumentenmanagement	nicht vorhanden	Regi-Safe eventueller Umstieg auf Enaios	Überlegung -Regisafe Ncom Enaios (Iteos)
Vorgang mit Sitzungsunterlagen	Zugriff über Website Papiervorlagen	Plan das gleiche wie E.	nur Papier
Digitaler Posteingang	nicht vorhanden	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Hardware-Beschaffung	Große Projekte über Iteos (aber Einholung von drei Angeboten)	Iteos	offene Ausschreibungen
GIS online	Web Gis	Web Gis	Web Gis
Finanzprogramm	Infoma	Infoma	Infoma
Personal	DVV Personal	DVV Personal	DVV Personal
Bauhof-Software	Aida zur Zeiterfassung	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Website-Hosting und Programmierung	Iteos	Fa. Simon Jäger, St. Johann	Fa. HitCom (System Webeasy) Drucker u.ä, Fa. FIDO
Software-Probleme, PC-Probleme + Telefon	1. Level Hr. Geckeler	1. Level intern (Hr. Bloching)	1. Level intern (Hr. Hilsenbeck)
	2. Level Iteos	2. Level IT-TEX Wartungsvereinbarung seit 01.01.	2. Level Fa. All-for-IT (Bad Saulgau)
	Drucker: Fido	3. Level Iteos	People Phone für Telekommunikation
	Telefone: ProVoice Com		

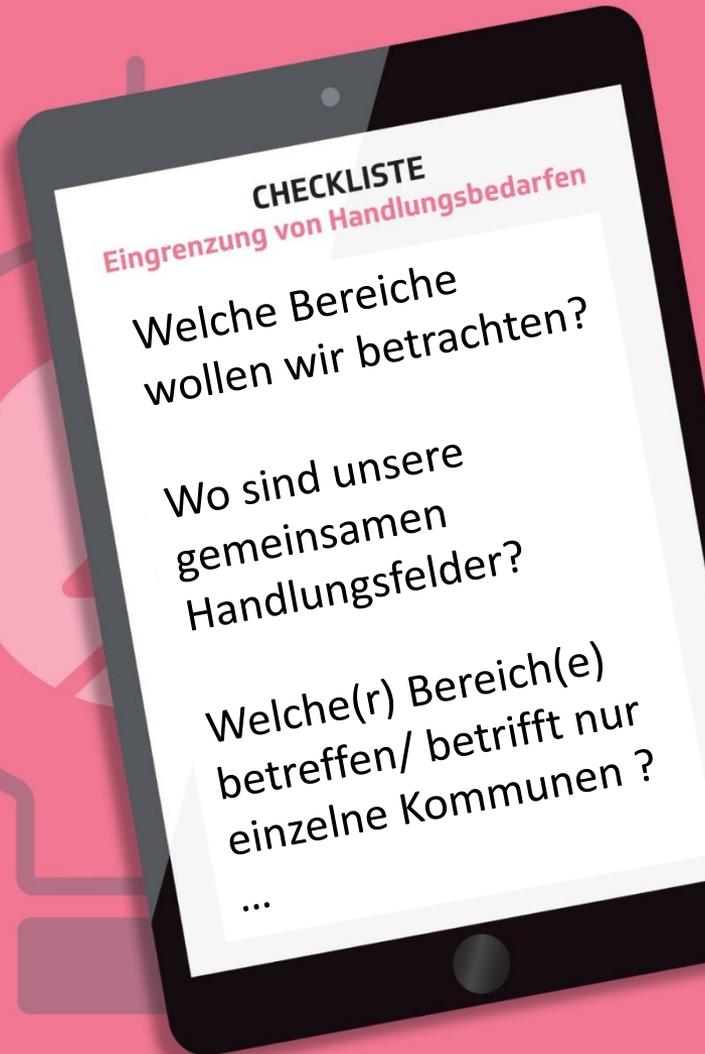


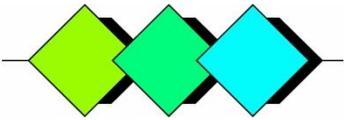
Hard- und Software im Vergleich (2)

Gemeinde	Engstingen	Hohenstein	Trochtelfingen
Bereich			
Zeiterfassung	Aida	Aida soll ersetzt werden	MEG günstiger
Friedhof	Frieda	keine vorhanden	keine vorhanden
Elektr. Auftragsvergabe	Plattform e-Vergabe Bedienung über RA-Kanzlei	keine Lösung vorh.	keine Lösung vorh.
Inspire-Richtlinie			Aufbereitung der Grundlagen
Bauleitplanung Bpläne	noch keine IT-Lösung	noch keine IT-Lösung	noch keine IT-Lösung
Datenschutz	DSB Herr Geckeler Aufstellung Verfahrensverzeichnis Grundlagenschaffung: Rechenzentrum	Rechenzentrum als ext. DSB dto.	DSB Frau Ernst bestellt
Social Media	kein Facebook Überlegung zu APP von Iteos	Facebook-Auftritt	kein Facebook
Amtsblatt	Papier-Abos gg. Bezahlung digital: auf Website	dto.	dto. digital: auf Website mit etwas Verzögerung



Schritt 2: Eingrenzung von Handlungsbedarfen

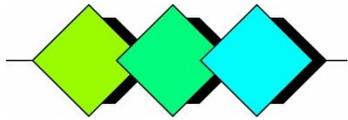




Matrix der Handlungsfelder: Szenarien für eine Zusammenarbeit

DIGITALISIERUNG

Unterstützung durch Spezialisten/ Digitalisierungsbeauftragten	JA	<p>+ Unterstützung einzelner Kommunen bei je nach Kommune unterschiedlichen Anforderungen z. B. Beratung bei der Ausstattung der Schulen (unterschiedliche Schularten bringen unterschiedliche Anforderungen mit sich)</p> <p>+ Empfehlung, wo eine gemeinsame Lösung Sinn macht und wo nicht.</p>	<p>+ Verhandlungssituation durch gemeinsames Auftreten in allen Beschaffungs- und Beauftragungsprozessen verbessern</p> <p>+ Vereinheitlichung Digitalisierung aller gleichartig gelagerten Prozesse Einheitlicher Kontakt zu ITEOS und Softwarefirmen</p> <p>+ Alle größeren Zeit- und Einarbeitungs-intensiven Projekte im Bereich Digitalisierung</p>
	NEIN	<p>+ First-Level-Support (weiter wie bisher)</p>	<p>+ Second-Level-Support in Stufen - externer Dienstleister - Rechenzentrum</p> <p>Bessere Verhandlungssituation durch gemeinsames Auftreten Auch bei Telekommunikation</p> <p>Verhandlung u.U. mit Einbeziehung des Digitalisierungsbeauftragten</p>
		NEIN	JA
Zusammenarbeit für einheitliche Lösung in allen drei Kommunen			



4. Ergebnisse des zweiten Projektworkshops

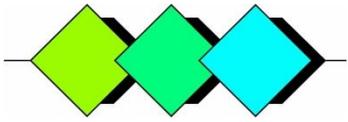
Fortführungs-Workshop am 02.10.2020

Teilnehmer:

- Mario Storz, Gerd Gekeler Gemeinde Engstingen
- Jochen Zeller, Lukas Bloching Gemeinde Hohenstein
- Christoph Niesler (Stadt Trochtelfingen)
- Wolfgang Triebs (ZVB, Moderation)

Aufgabenstellung war:

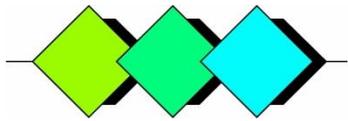
- + Detailbetrachtung einzelner Themenfelder nach interner Betrachtung
- + Priorisierung der gemeinsamen Handlungsfelder
- + Festlegung der nächsten Schritte



4. Ergebnisse des zweiten Projektworkshops (2)

DIGITALISIERUNG





4. Ergebnisse des zweiten Projektworkshops (3)

DIGITALISIERUNG

Als zu priorisierende Arbeitsfelder wurden folgende Bereiche identifiziert und näher beleuchtet:

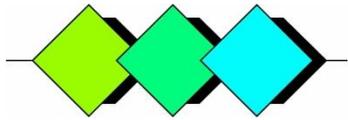
1. Bereitstellung einer Bürger-App

Ziele/ Vorteile:

- + Verbesserung der Kommunikation mit den Bürgern in beiden Richtungen
 - > Gemeinde/ Verwaltung zum Bürger
 - > Bürger zur Gemeinde/ Verwaltung
- + Nutzung für Meinungsumfragen und Bürgerentscheide
- + Schnelle und aktuelle Information über zeitgemäßes Medium
- + Ausbau über Hinzufügung von Inhalten und Funktionen zu einem umfassenden Kontaktmedium

Wichtig:

Vermeidung von Doppelpflegeaufwand (z.B. über Doppeleingaben in App und Website)
Sicherstellung von Reaktionszeiten, Kontrollmaßnahmen, Datenschutz, Beschwerde- und Sicherheitsmanagement.



4. Ergebnisse des zweiten Projektworkshops (4)

Status:

Die drei Verbandsgemeinden sind unterschiedlich weit in ihren Überlegungen.

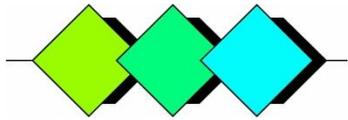
Zum Teil liegen Angebote vor, zum Teil sind die Überlegungen zu den Inhalten noch nicht abgeschlossen.

Besprochene Vorgehensweise:

Jede Gemeinde holt bei ihren Ansprechpartnern (z.B. GT-Service, Iteos/ KommOne, private Software-Anbieter) entsprechende Auskünfte/ Informationen ein, die dann mit den anderen Gemeinden geteilt werden.

Ziel:

Identifikation, bis zu welchem Grad eine gemeinsame Vorgehensweise sinnvoll ist.
Einsparung von Kostenanteilen durch gemeinsames Basiskonzept, das dann individuell angepasst werden kann.



4. Ergebnisse des zweiten Projektworkshops (5)

2. Angebot von Bürgerservices online

Verknüpfung der Prozesse im Rathaus (z.B. Bürgerbüro: Passwesen, Meldewesen) mit den Internet-Angeboten der Gemeinde.

Ziel:

Der Bürger soll Amtsgänge teilweise digital durchführen können.

-> Barrierefrei (nicht nur .pdf zum Ausdrucken zuhause)

-> wenn möglich ohne Zutun eines Mitarbeiters in der Verwaltung

Status:

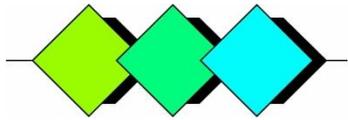
Online werden in allen Gemeinden im Moment nur Formulare bereitgestellt.

Eine digitale Bearbeitung ist noch nirgends möglich.

Nächste Schritte:

Abklären möglicher Schnittstellen mit den Softwareanbietern der eingesetzten Verwaltungsdienstprogramme.

Klärung der Möglichkeiten, schrittweise einzelne Vorgänge zu digitalisieren.



4. Ergebnisse des zweiten Projektworkshops (6)

3. Erfüllung der Anforderungen durch „INSPIRE“

INSPIRE ist ein EU-Vorgabepaket, das die Kommunen dazu verpflichtet, ab 2020 bestimmte Geodatenätze (z.B. Bebauungspläne, Flächennutzungspläne u.ä.) digital via Internet den Bürgern zur Verfügung zu stellen.

Status:

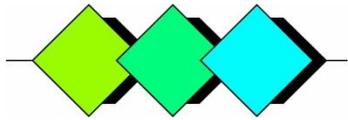
Die drei Verbandsgemeinden sowie der Zweckverband Gewerbepark Engstingen-Haid sind unterschiedlich weit, stehen aber alle am Anfang des Umsetzungsprozesses. Meistens liegen jedoch nur neuere B-Pläne und aktuelle Änderungen überhaupt in elektronischer Form vor. Eine elektronische Bereitstellung findet noch nicht statt.

Nächste Schritte:

Jeder klärt mit seinen Ansprechpartnern (Planer, Architekten u.ä) ab, welche Möglichkeiten und Unterstützungen es zur Erfassung und Aufarbeitung von Altplänen gibt.

Ziel:

Identifikation einer Best-Practise-Lösung zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen. Nutzung der dazu möglichen Zusammenarbeitsformen (Kosten- und Aufwandsersparnis).



4. Ergebnisse des zweiten Projektworkshops (7)

4. Einhalten der Anforderungen bei Ausschreibungen/ E-Vergabe

Die Formvorschriften für die Vergabe von Aufträgen und Ausschreibungen werden immer komplizierter. Viele Ausschreibungen müssen elektronisch veröffentlicht werden. Auch die Bearbeitung der Angebote muss auf diesem Wege korrekt durchgeführt werden.

Ziel:

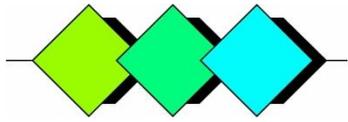
Einhalten aller Vergabevorschriften zur Vermeidung von Vergabefehlern

Status:

Teilweise wird diese Aufgabe voll bei den jeweils beauftragten Planungsbüros gesehen. Kleinere Ausschreibungen laufen aber manchmal auch ohne Planungsbüro.

Nächste Schritte:

Abklären der Möglichkeiten unter Einbezug von Spezialdienstleistern. Generierung von Informationen über die vorhandenen Vergabeportale
Ermittlung einer Best-Practise-Lösung für alle beteiligten Gemeinden.



4. Ergebnisse des zweiten Projektworkshops (8)

DIGITALISIERUNG

5. Dokumenten-Management/ E-Akte/ Ratsinformationssystem

Die Digitalisierung der Abläufe in der Verwaltung, im Finanzbereich und im Bereich des Gemeinderates wird teilweise vom Gesetzgeber gefordert (E-Akte), teilweise bringt die Digitalisierung aber auch Kostenersparnis und eine Verbesserung von Arbeits- und Suchprozessen mit sich

Ziel:

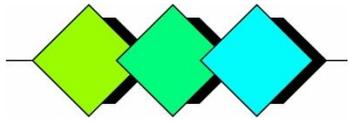
Digitalisierung der internen Verwaltungsprozesse zur Vermeidung von Mehrfachablage, Mehrfacheingaben. Vereinfachung von Suchprozessen. Verbesserung der Prozesstransparenz und Offenlegung von Schwachstellen

Status:

Hohenstein Setzt Regisafe als Aktenablage-System ein und erwägt den Umstieg auf Enaio (Dokumentenmanagement und Ratsinformations-System)
Engstingen und Trochtelfingen stellen Überlegungen an.

Nächste Schritte:

Gemeinsamer Beratungstermin mit dem Rechenzentrum um Vorteile und Möglichkeiten kennenzulernen.



4. Ergebnisse des zweiten Projektworkshops (9)

6. Sonstige Bereiche mit Handlungsnotwendigkeit

+ Aktualisierung der vorhandenen Systeme für Zeiterfassung

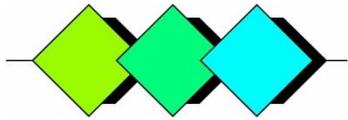
+ Erfüllung der Vorschriften zum Thema „Datenschutzbeauftragter“

Ziel jeweils:

Sicherstellung der Erfüllung aller relevanten Vorgaben

Verbesserung der vorhandenen Prozesse

Effektivierung von Abläufen und schnelleres Erkennen von Schwachstellen



5. Resumee und Handlungsempfehlung (1)

DIGITALISIERUNG

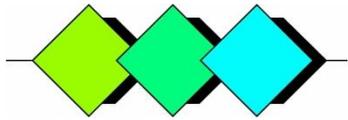
Die Projektarbeit hat folgende **Erkenntnisse** gebracht:

+ Das Thema „Digitalisierung“ wirkt sich zunehmend auf immer mehr Bereiche der Verwaltungstätigkeit und vieler anderer Lebensbereiche (z.B. Schule, HomeOffice) aus.

+ Durch die allgemeine Digitalisierung der Gesellschaft steigen die Erwartungen der Bürger an die öffentliche Verwaltung, dieser Entwicklung ebenfalls Folge zu leisten und nicht hinter den Prozessen privater Unternehmen hinterherzuhinken. Auch die Erwartungen in Punkto neuer Formen der Bürgerbeteiligung werden deutlicher.

+ Gesetzliche Vorgaben wie die Anforderungen des OZG (Onlinezugangsgesetz) und INSPIRE untermauern diese Erwartung und erhöhen den Handlungsdruck.

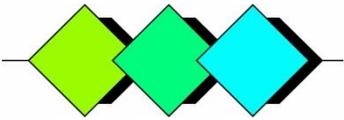
+ Die Handlungsfelder und Problembereiche sind bei den drei Verbandsgemeinden grundsätzlich sehr ähnlich gelagert und unterscheiden sich zum Teil nur in der individuellen Ausgestaltung.



5. Resumee und Handlungsempfehlung (2)

DIGITALISIERUNG

- + Es muss zwischen „herkömmlichen EDV-Themen“ wie z.B. der Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit von Computern und Servern mit den damit verbundenen Bereichen (Datensicherung, Problembeseitigung, Neuanschaffungen, Administration etc.) und den Digitalisierungsthemen wie oben beschrieben unterschieden werden.
- + Die mit der Digitalisierung verbundenen Aufgaben stellen die Verwaltung vor große Schwierigkeiten, da damit sehr komplexe Analyse-, Erörterungs- und Entscheidungsprozesse verbunden sind, die noch dazu auf vollkommen neuen Themenfeldern stattfinden. Es fehlt daher meist das dazu notwendige Fachwissen bzw. die notwendige Zeit, sich dieses Wissen aneignen zu können.
- + Die zu bearbeitenden Themenfelder sind jedoch so nah am „Herz“ der Kommune, dass eine komplette Auslagerung des Entwicklungs- und Umsetzungs-KnowHows auf eine externe Stelle (z.B. EDV-Systemhaus) nicht möglich bzw. nicht angeraten ist (Abhängigkeit, Austauschbarkeitsproblem).

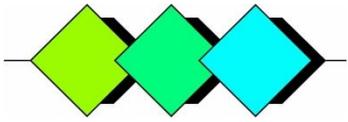


5. Resumee und Handlungsempfehlung (3)

Auf Basis der nach dem ersten Workshop erarbeiteten Handlungsfelder-Matrix (siehe Seite 14) wird zur Erreichung der im Workshop erarbeiteten Aufgabenstellungen und Ziele folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

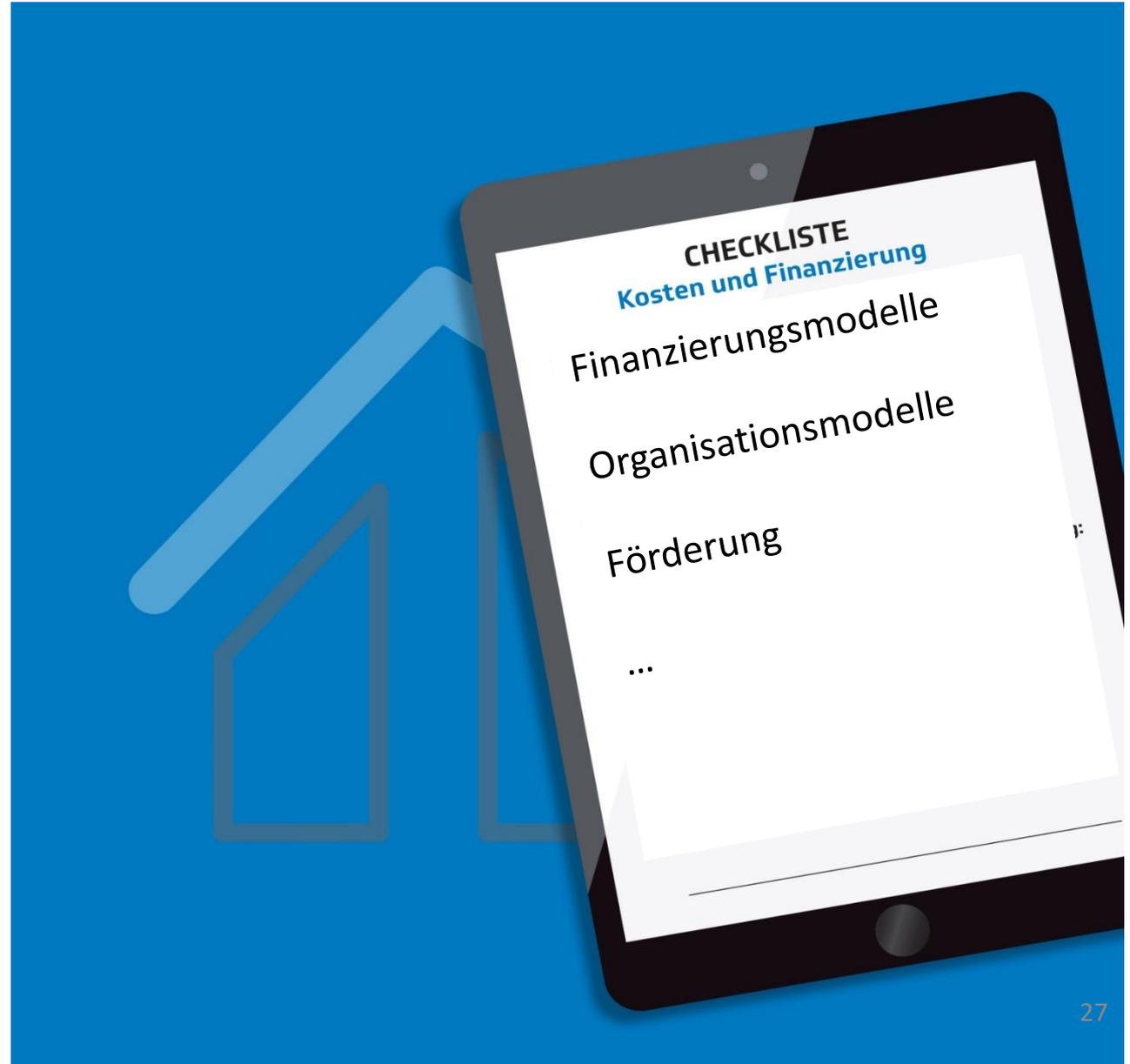
Unterstützung durch Spezialisten/ Digitalisierungsbeauftragten	JA	<p>+ Unterstützung einzelner Kommunen bei je nach Kommune unterschiedlichen Anforderungen z. B. Beratung bei der Ausstattung der Schulen (unterschiedliche Schularten bringen unterschiedliche Anforderungen mit sich)</p> <p style="text-align: center;">Feld 3</p> <p>+ Empfehlung, wo eine gemeinsame Lösung Sinn macht und wo nicht.</p>	<p>+ Verhandlungssituation durch gemeinsames Auftreten in allen Beschaffungs- und Beauftragungsprozessen verbessern</p> <p>+ Vereinheitlichung Digitalisierung aller gleichartig gelagerten Prozesse</p> <p style="text-align: center;">Feld 4</p> <p>Einheitlicher Kontakt zu ITEOS und Softwarefirmen</p> <p>+ Alle größeren Zeit- und Einarbeitungs-intensiven Projekte im Bereich Digitalisierung</p>
	NEIN	<p>+ First-Level-Support (weiter wie bisher)</p> <p style="text-align: center;">Feld 1</p>	<p>+ Second-Level-Support in Stufen</p> <ul style="list-style-type: none"> - externer Dienstleister - Rechenzentrum <p>Bessere Verhandlungssituation durch gemeinsames Auftreten Auch bei Telekommunikation</p> <p style="text-align: center;">Feld 2</p> <p>Verhandlung u.U. mit Einbeziehung des Digitalisierungsbeauftragten</p>
		NEIN	JA
Zusammenarbeit für einheitliche Lösung in allen drei Kommunen			

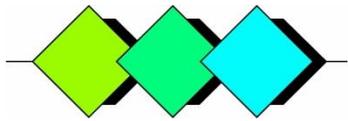
1. Sicherstellung der allgemeinen User-Unterstützung (First-Level-Support, d.h. einfache Hilfeleistung bei Standard-EDV-Themen) wie bisher. (Feld 1)
2. Unterstützung der vorhandenen Kräfte durch professionelle externe Unterstützung unter Ausnutzung der Verhandlungsstärke durch gemeinsamen Auftritt der Verbandsgemeinden. (Feld 2)
3. Aufbau einer gemeinsamen Stelle „Digitalisierungsbeauftragter“ zur fachkompetenten Übernahme der komplexen und übergreifenden Themen und der Digitalisierungsaufgaben (Felder 3 und 4)



5. Resumee und Handlungsempfehlung (4)

DIGITALISIERUNG





5. Resumee und Handlungsempfehlung (5)

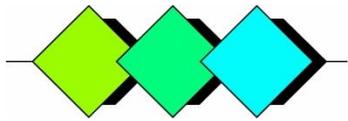
Umsetzung der Handlungsempfehlungen:

Feld 1: Sicherstellung und Verbesserung der Qualität der Aufgabenerfüllung durch Schaffung bzw. Aufrechterhaltung der notwendigen Zeitkapazität. Aufrechterhaltung und Verbesserung des zur Aufgabenerfüllung notwendigen KnowHows.

Kostenaufwand: gering/ im Rahmen der bisherigen Aufwendungen

Feld 2: Gemeinsame Nutzung externer Unterstützung bei komplexeren EDV-Themen und (wenn möglich und gewünscht) Einsatz einheitlicher Lösungen

Kostenaufwand: fällt gegenüber von Einzelbeauftragungen ab (Verhandlungsstärke). Keine Zusatzkosten durch gemeinsames Handeln



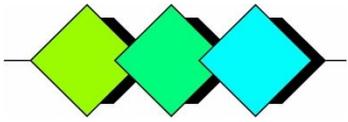
5. Resumee und Handlungsempfehlung (6)

Umsetzung der Handlungsempfehlungen:

- Feld 3 und 4: Schaffung einer Stelle „Digitalisierungsbeauftragter (m/w/d)“
- + Vertragliche Anstellung beim Zweckverband Gewerbepark Engstingen-Haid
 - + Arbeitsplatz im Gebäude des Zweckverbandes am Graf-von-Moltke-Platz
 - + Stellenumfang: 100 %
 - + Verteilung der Kosten über eine monatliche Verwaltungskostenumlage

 - + Schlüsselung der Kosten nach einem nicht zu komplizierten Verteilungssystem
 - > 50% der Kosten werden Etat des Zweckverbandes
 - > 50% der Kosten werden nach Einwohnerschlüssel auf die drei Verbandsgemeinden verteilt.
- Kostenaufwand: + Stellenausschreibung (einmalig ca. 1.500 Euro)
 + Einrichtung Arbeitsplatz (Notebook u.ä.)
 einmalig ca. 2.000,- Euro
 + Personalkosten TvÖD EG 10 ca. 60.000 p.a.
 d.h. jährlich etwa 30.000,- Euro zusätzlich beim ZVB,
 die restlichen 30.000,- Euro nach Einwohneranteilen auf die drei
 Verbandsgemeinden verteilt.

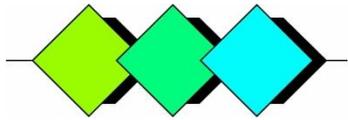
Siehe Anlage „Stellenanzeige“



5. Resumee und Handlungsempfehlung (7)

DIGITALISIERUNG





- + Beschluss der Versammlung
- Beauftragung der Verwaltung, die genannten Vorschläge in den drei Verbandsgremien (Gemeinderäte der Verbandsgemeinden) vorzustellen. (inkl. Kostenplanung)
- Zustimmung zur Umsetzung der genannten Vorschläge im Rahmen des Zweckverbandes Gewerbepark Engstingen-Haid

Bei positiver Entscheidung in den Gremien:

- + Sicherstellung der organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung der Aufgabe
 - Durchführung der Stellenausschreibung
 - Sicherstellung der formalen Rahmenbedingungen (Satzung ist in Prüfung beim LRA)
 - Bereitstellung eines Arbeitsplatzes
- + Umsetzung

Stellenanzeige

Der technologische Wandel und die damit einhergehende Digitalisierung stellt den bisher größten zu bewältigenden Transformationsprozess für die Verwaltung der Kommunen dar. Um diesen Wandel aktiv mitzugestalten, haben die drei Verbandsgemeinden des Zweckverbandes Gewerbepark Engstingen-Haid die Entwicklung einer Digitalisierungs-Strategie initiiert.

Zur Umsetzung und Weiterentwicklung der identifizierten Handlungsfelder suchen wir eine(n) **Digitalisierungsbeauftragten (m/w/d)** als Multiplikator/-in (m/w/d) vor Ort, der/die den Digitalisierungsprozess bei den drei Verbandsgemeinden und bei der Verwaltung des Gewerbeparks Engstingen-Haid initiiert und begleitet bzw. bei der Umsetzung und Weiterentwicklung mitwirkt. Als Veränderungsmanager/-in (m/w/d) sorgen Sie auch für eine breite Mitarbeiterbeteiligung und für einen integrativen Ansatz in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Mitarbeitern.

Ihr Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Konzeption und Weiterentwicklung der Digitalisierungsstrategie
- Bestands- und Potenzialanalyse bei den drei Verbandsgemeinden und bei der Verwaltung des Gewerbeparks Engstingen-Haid
- Projektmanagement für Digitalisierungsprojekte
- Koordinator für relevante Beschaffungsprozesse
- Mitarbeit bei digitalen Zukunftsprojekten
- Prüfung von Fördermöglichkeiten
- Netzwerkarbeit sowie Sonderaufgaben

Ihr Profil:

- einschlägiges wissenschaftliches Studium der Fachrichtungen Projekt-/ Prozessmanagement, Informatik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften oder Diplom-Verwaltungswirt (m/w/d), Bachelor of Arts - Public Management oder vergleichbare Qualifikation
- Affinität und Erfahrungen im Bereich Digitalisierung
- Kenntnisse/ Erfahrungen im Projektmanagement und in der Prozessoptimierung
- selbstständige und strukturierte Arbeitsweise
- hohes Maß an Eigeninitiative und Einsatzbereitschaft, gute soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit

Unser Angebot:

- TVöD EG 10
- Vollzeit, grundsätzlich teilbar
- flexible Arbeitszeit
- interne und externe Fortbildungsmöglichkeiten

§ 37

**Erlass eines Redaktionsstatuts für die Herausgabe des Amtsblatts der Gemeinde Engstingen
- Beratung und Beschlussfassung**

Anlage:

-

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Gemeinderates am 24.03.2021 wurde der Entwurf zum Erlass eines Redaktionsstatuts für das Amtsblatt der Gemeinde Engstingen erstmals beraten und diskutiert. Auf die öffentliche Sitzungsvorlage 021/2021 wird insoweit verwiesen.

Auf Grund rechtlicher Bedenken zum vorgelegten Entwurf wurde von Herrn Gemeinderat Gundert ein Geschäftsordnungsantrag zur Vertagung der Beschlussfassung über das Redaktionsstatut gestellt, dieser Antrag auf Vertagung wurde mehrheitlich angenommen.

Kern der Bedenken von Herrn Gemeinderat Gundert war die schriftlich vorgelegte Auffassung, dass auf der Grundlage des im Antrags der Herren Gemeinderäte Staneker und Kaufmann zitierten Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH BW), Beschluss vom 28.04.2017, Aktenzeichen 1 S 345/17, die Beschränkung des Veröffentlichungsrechts im nichtamtlichen Teil des Amtsblatts einer Gemeinde auf Fraktionen mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar und daher verfassungsgemäß sein dürfte.

Die nach der dargestellten Rechtsprechung zulässige Differenzierung zwischen Fraktionen und fraktionslosen Gemeinderäten dürfe der Gesetzgeber ebenso vornehmen, da er im Zweifel eine weitergehende Einschätzungsprärogative (Vorrecht) hat als der Gemeinderat.

Nach Auffassung von Herrn Gemeinderat Gundert könne damit die Gemeindeordnung „nicht beliebig auf kommunaler Ebene verwässert werden [...]“.

Um nicht eine möglicherweise nicht verfassungsgemäße Regelung zu beschließen wurde daher vorgeschlagen, die Entscheidung zu diesem Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Zudem wurde von Herrn Gemeinderat Gundert folgendes zu Protokoll gegeben:

*„**Zu Protokoll geben möchte ich noch, dass ich es für unangemessen halte, die Verwaltung bzw. den Bürgermeister unter irreführendem Verweis auf ein Gerichtsurteil in einer Zeit, in der wir wahrlich wichtigere Sachen für die Gemeinde voranzubringen haben, so unter Druck zu setzen, ein Redaktionsstatut zu verfassen, welches offensichtlich dem ausschließlichen Ziel dient, die Intention des Paragraphen 20 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung, nämlich **Die Verbesserung der Transparenz der Arbeit kommunaler Gremien und damit eine Steigerung der Bürgerfreundlichkeit** zu hintertreiben.**
U. Gundert/24.3.21“*

Seitens der Verwaltung wurde zugesagt, das nach Mustervorlagen für die Gemeinde Engstingen entworfene und zur Beschlussfassung vorgelegte Redaktionsstatut rechtlich nochmals zu prüfen, bzw. überprüfen zu lassen.

Die zunächst angedachte Einholung eines Rechtsgutachtens war nach nochmaliger Recherche der Verwaltung in einschlägigen Kommentaren und nach Rücksprache mit der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Reutlingen nicht notwendig.

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage kommt hierbei aus Sicht der Verwaltung zu folgendem Ergebnis:

Die Einschätzung und Rechtsauslegung von Herrn Gemeinderat Gundert auf der Grundlage der zitierten und aus dem Kontext entnommenen Passagen aus dem Urteil Aktenzeichen 1 S 345/17 des VGH BW vom 28.04.2017 ist nicht zutreffend und greift zu kurz.

In dem erwähnten und zitierten Urteil des VGH BW wendet sich ein Einzelstadtrat gegen ein vom Gemeinderat beschlossenes Redaktionsstatut. Dieses im genannten Urteil in Rede stehende Redaktionsstatut sah vor, dass im nichtamtlichen Teil des Amtsblatts Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Kommune unter der Rubrik „Stimmen aus dem Gemeinderat“ darlegen können. Hierbei wurde den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen jeweils ein gewisses Zeichenkontingent zur Verfügung gestellt, für Einzelstadträte war kein Zeichenkontingent vorgesehen und somit eine Veröffentlichung von Beiträgen nicht möglich. Hiergegen wurde von dem Einzelstadtrat geklagt.

Im Tenor dieses Urteils zum Veröffentlichungsrecht von Einzelstadträten im kommunalen Amtsblatt wird wie folgt ausgeführt:

„Beschränkt der Gemeinderat in dem nach § 20 III 2 BWGO [Gemeindeordnung] beschlossenen Redaktionsstatut das Veröffentlichungsrecht im kommunalen Amtsblatt nicht gem. § 20 III 1 BWGO auf Fraktionen, sondern erstreckt dieses auf Gruppierungen, nimmt Einzelgemeinderäte davon jedoch aus, bedarf diese Ungleichbehandlung zwischen Gruppierungen und Einzelgemeinderäten einer an Art. 3 I GG [Grundgesetz] zu messenden Rechtfertigung.“

Im Kern bestätigt dieses Urteil, dass eine Beschränkung des Veröffentlichungsrechts zur Veröffentlichung von Beiträgen im Amtsblatt auf Fraktionen dann nicht zu beanstanden ist und auch nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt, wenn der Gemeinderat durch den Beschluss eines Redaktionsstatuts dieses Recht auf Veröffentlichung auf die Fraktionen im Gemeinderat beschränken will.

Gleichzeitig wird eine Erstreckung des Veröffentlichungsrechts auf Gruppierungen und Einzelstadträte jedoch nicht ausgeschlossen, es bedarf jedoch im Falle einer vom Gemeinderat gewollten Ungleichbehandlung zwischen Gruppierungen und Einzelgemeinderäten einer an Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) zu messenden Rechtfertigung.

Das Urteil des VGH BW, Aktenzeichen 1 S 345/17 unter Randnummer 26 hierzu im vollen Umfang wörtlich:

„Diese mit § 20 Abs. 3 Satz 1 GemO [Gemeindeordnung] vorgenommene Beschränkung des Veröffentlichungsrechts im nichtamtlichen Teil des Amtsblatts einer Gemeinde auf Fraktionen dürfte mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar und daher verfassungsgemäß sein. In der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist anerkannt, dass Regelungen eines Gemeinderats, bestimmte Rechte nur den im Gemeinderat vorhandenen Fraktionen einräumen und fraktionslose Gemeinderäte von diesen Rechten ausschließen, im Hinblick auf die Bedeutung von Fraktionen zulässig sein können. Danach sind Differenzierungen zwischen Fraktionen und fraktionslosen Gemeinderäten grundsätzlich an Art. 3 Abs. 1 GG zu messen. Der allgemeine Gleichheitssatz gilt nicht nur für das rechtliche Verhältnis zwischen Bürger

und Staat, sondern beansprucht als Bestandteil des allgemeinen Rechtsstaatsgebots auch Geltung für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Rat einer Gemeinde und den Fraktionen als seinen Teilen. Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches nach seiner Eigenart verschieden zu behandeln. Der Gesetz- oder sonstige Normgeber muss damit für seine Unterscheidungen und Nichtunterscheidungen einen vernünftigen, sich aus der Natur der Sache ergebenden oder sonst wie einleuchtenden Grund angeben können. Das gilt für Belastungen und Begünstigungen gleichermaßen (so BVerwG, Urt. v. 05.07.2012 - 8 C 22/11 - BVerwGE 143, 240; ebenso: OVG Rhl.-Pf., Urt. v. 22.01.1986, a.a.O.; OVG NRW, Beschl. v. 02.04.2008 - 15 B 499/08 - juris Rn. 5; BayVGh, Beschl. v. 12.10.2010 - 4 ZB 10.1246 - BayVBl. 2011, 269; OVG NRW, Beschl. v. 18.03.2011 - 15 A 307/11 - NWVBl. 2011, 344). Auch Ungleichbehandlungen zwischen Fraktionen anhand ihrer Größe und Ungleichbehandlungen zwischen Fraktionen und Gruppierungen misst die Rechtsprechung am allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und ausdrücklich nicht am formalisierten Gleichheitssatz (OVG NRW, Urt. v. 08.10.2002 - 15 A 4734/01 - NVwZ-RR 2003, 376).“

Im weiteren Zusammenhang der Prüfung ist auch das Recht auf die kommunale Selbstverwaltung und das Selbstorganisationsrecht des Gemeinderates zu betrachten:

Gemäß Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes, muss den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

In § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) ist festgehalten, dass die Gemeinden in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben allein und unter eigener Verantwortung verwalten, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz GemO kann in die Rechte der Gemeinden nur durch Gesetz eingegriffen werden.

Hiervon ausgehend regelt § 20 Abs. 3 GemO zur Herausgabe eines kommunalen Amtsblatts folgendes:

„Gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.“

§ 20 Abs. 3 Satz 2 GemO verpflichtet den Gemeinderat also einerseits dazu, den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt zu regeln, „[i]m Übrigen ist die Ausgestaltung des Redaktionsstatuts dem Gemeinderat überlassen.“ (vgl. Kunze / Bronner / Katz in ihrem Kommentar „Gemeindeordnung für Baden-Württemberg“, 4. Auflage vom Juni 2019 zu § 20, Band 1, Randnummer 40 auf Seite 27 und 28).

Zudem muss der Gemeinderat in einer sogenannten „Karenzzeit“ vor Wahlen Beiträge der Fraktionen innerhalb eines vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitraums ausschließen.

Im Hinblick auf die Rechtsnatur eines von der Gemeinde bei der Herausgabe eines Amtsblatts nach § 20 Abs. 3 S. 2 GemO zu erlassenden Redaktionsstatuts trifft der § 20 Abs. 3 GemO keine Regelung zur Rechtsform.

„In der Gesetzgebung wird ohne nähere Ausführungen die Auffassung vertreten, dass es keiner Satzungsregelung bedarf“ (vgl. Aker / Hafner / Notheis, Gemeindeordnung - Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg (Kommentar), 2. Auflage 2019, Seite 255, Nr. 15).

„Daraus folgt, dass ein Redaktionsstatut eine rein interne Regelung zwischen Gemeinderat und den Fraktionen als seinen rechtlich unselbstständigen Teilen für die Inanspruchnahme des Amtsblatts ist. Hierfür ist keine Satzungsregelung erforderlich“ (ebd.)

Unter Nummer 16 heißt es weitergehend in diesem Kommentar:

„Erlässt die Gemeinde ein Redaktionsstatut, nach dem nicht nur Fraktionen, sondern auch Gruppierungen, die nicht die für Fraktionen erforderliche Mitgliederzahl erreichen, ein Recht auf Darlegung ihrer Auffassungen im Amtsblatt eingeräumt wird, ist dies grundsätzlich zulässig, weil auch Gruppierungen zur Straffung der Arbeit des Gemeinderates beitragen.

Werden in dem Redaktionsstatut Einzelstädträte von dem Darstellungsrecht ausgeschlossen, bedarf diese am Maßstab des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) zu messende Ungleichbehandlung einer sachlichen Begründung.“

In diesem Zusammenhang sei nochmals auf das oben erwähnte Urteil des VGH BW, Aktenzeichen 1 S 345/17, verwiesen.

Bereits aus dem zitierten Kommentar von Aker / Hafner / Notheis lässt sich ableiten, dass die Öffnung des Veröffentlichungsrechts auch auf Gruppierungen, welche keinen Fraktionsstatus erlangen können, zulässig ist. Das zitierte Urteil verweist hier abermals auf den Maßstab des Gleichbehandlungsgrundsatzes beim Ausschluss von Gruppierungen oder Einzelstadträten.

Noch deutlicher formulieren Kunze / Bronner / Katz in ihrem Kommentar „Gemeindeordnung für Baden-Württemberg“, 4. Auflage vom Juni 2019 zu § 20, Band 1, Randnummer 30 auf Seite 23:

„Der **Gemeinderat** ist allerdings **nicht darauf beschränkt**, das in [§ 20] Abs. 3 Satz 1 [GemO] geregelte **Darstellungsrecht lediglich Fraktionen zu gewähren**. Er kann durch entsprechenden Mehrheitsbeschluss auch weitergehende Regelungen treffen und z.B. Gruppierungen ohne Fraktionsstatus oder Einzelgemeinderäten entsprechende (ggf. abgestufte) Rechte einräumen. Trifft der Gemeinderat indes solche weitergehenden Regelungen nicht, können mit Blick auf den Wortlaut der gesetzlichen Regelung nur Fraktionen entsprechende Rechte ableiten. (VGH BW Beschl. V. 28.4.2017 – 1 S 345/17 – juris Rdn. 23).“

Der Gemeinderat kann also „das Nähere“ (§ 20 Abs. 3 Satz 2, GemO, 1. Halbsatz) und damit auch eine Begünstigung unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Gruppierungen, Listen, Wählervereinigungen und Einzelgemeinderäte regeln.

Aus Sicht der Verwaltung soll der Gemeinderat auf Antrag der Herren Gemeinderäte Staneker und Kaufmann, Freie Bürger, genau eine solche Regelung und damit die Ausgestaltung eines Redaktionsstatus auf der Grundlage der verfassungsmäßig und gesetzlich zugestandenen und garantierten kommunalen Selbstverwaltung und im Rahmen des Selbstorganisationsrechts vornehmen.

Die dem entgegenstehende Rechtsauffassung von Herrn Gemeinderat Gundert verkennt hierbei, dass es sich in diesem Zusammenhang nicht um eine „beliebige Verwässerung der Gemeindeordnung auf kommunaler Ebene“ handelt, sondern dass der Gemeinderat das ihm zustehende Recht zur „Regelung des Näheren“ gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 GemO in einem Redaktionsstatut wahrnimmt.

Eine Irreführung der Verwaltung bzw. die Intention zur Hintertreibung der Transparenz der Arbeit kommunaler Gremien kann somit nicht erkannt werden.

Vielmehr wäre eine solche Intransparenz eher dann gegeben, wenn der Gemeinderat eine, zwar rechtlich mögliche, Beschränkung des Veröffentlichungsrechts auf Fraktionen beschließen würde.

Ein solcher Beschluss hätte dann allerdings drastische Auswirkungen auf die restlichen im Gemeinderat vertretenen Parteien, Listen, Gruppierungen, Wählervereinigungen und (vielleicht auch künftig) Einzelgemeinderäte: Ihr Recht auf Veröffentlichung von Auffassungen im Amtsblatt wäre hierdurch künftig ausgeschlossen.

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Reutlingen, wird dort die von der Verwaltung dargestellte Auslegung des Kommentarauszugs von Kunze / Bronner / Katz, dass der Gemeinderat nicht darauf beschränkt ist, das Darstellungsrecht nur Fraktionen zu gewähren, ebenfalls geteilt.

Das von der Verwaltung anhand von Mustervorlagen ausgearbeitete und zur Beschlussfassung vorgelegte Redaktionsstatut ist aus den dargelegten Gründen nach Ansicht der Verwaltung rechtlich korrekt und nicht zu beanstanden. Eine Beschlussfassung kann somit aus Sicht der Verwaltung erfolgen und wird empfohlen.

Derzeit liegen im Zusammenhang mit der Beschlussfassung noch folgende Änderungsanträge / -vorschläge vor:

Herr Gemeinderat Kaufmann beantragt folgende Änderungen / Ergänzungen zu den Punkten 2.3 und 2.4 (Ergänzungen sind unterstrichen):

Punkt 2.3

Änderungsantrag:

Auffassungen von Fraktionen, Listen, Gruppierungen und Einzelpersonen des Gemeinderates zu Angelegenheiten der Gemeinde und der Ortschaftsräte zu Angelegenheiten des Ortsteils, jedoch nicht in den drei Monaten vor einer Wahl (Kommunal-, Landtags-, Bundestags-, oder Europawahl) oder einem Bürger- /Volksentscheid.

Punkt 2.4.

Änderungsantrag:

Berichte von örtlichen, politischen Parteien und Wählervereinigungen, jedoch nicht in den letzten 3 Monaten vor der Wahl oder dem Bürger-/Volksentscheid. Ankündigungen von Veranstaltungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Herr Gemeinderat Leippert beantragt folgende Änderung:

Beschränkung der unter Nummer 2.3 und 2.4 genannten Veröffentlichungen auf eine Veröffentlichung pro Monat.

(Vorschlag der Verwaltung: Zwei Veröffentlichungen pro Monat)

Die vorliegenden Änderungsanträge zum bereits als Anlage 2 der öffentlichen Sitzungsvorlage 021/2021 beigefügten Entwurf eines Redaktionsstatuts werden in der Sitzung beraten und zur Abstimmung aufgerufen.

Vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse während der Beratung unterbreitet die Verwaltung folgenden **Beschlussvorschlag**:

1. Dem als Anlage 2 zur öffentlichen Sitzungsvorlage 021 / 2021 beigefügten Entwurf eines Redaktionsstatuts für das Amtsblatt der Gemeinde Engstingen wird zugestimmt

2. Folgende Änderungen werden in den Entwurf aufgenommen:

.....
.....
.....

§ 38

Erlass der Elternbeiträge für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen für die Monate Januar und Februar 2021
- Beratung und Beschlussfassung

Anlagen:

-

Sachdarstellung:

Aufgrund der Pandemieentwicklung waren ab dem 16. Dezember 2020 bis zum 22. Februar 2021 die Kindertageseinrichtungen geschlossen. Da zunächst von einer kurzen Schließzeit ausgegangen wurde, sind die Elternbeiträge für den Januar vollständig eingezogen worden. Die Elternbeiträge für den Monat Februar wurden ausgesetzt. Das Aussetzen der Beiträge bedeutet nach dem Wortlaut grundsätzlich eine spätere Fälligkeit und keinen Verzicht. Über einen endgültigen Erlass der Elternbeiträge hat der Gemeinderat zu entscheiden. Die Verwaltung schlägt vor, die üblichen Kindergartengebühren für die Monate Januar und Februar 2021 zu erlassen. Die bereits vereinnahmten Gebühren für den Monat Januar werden entweder mit anfallenden Kindergartengebühren in den Folgemonaten verrechnet oder zurückerstattet. Für Kinder, die in der Notbetreuung waren, wird ein Beitrag entsprechend der bezogenen Leistungen erhoben. Die Abrechnung erfolgt analog der Regelung im letzten Jahr tageweise.

Mit Pressemitteilung vom 10. März 2021 sichert das Land Baden-Württemberg zu, 80 % der Kosten zu übernehmen, die verbleibenden 20 % übernehmen gemäß den Vereinbarungen mit den kommunalen Landesverbänden die Kommunen.

Bei einem Verzicht beläuft sich die Höhe der entfallenen Elternbeiträge je Monat in den gemeindeeigenen Einrichtungen auf ca. 6.000 Euro und bei den freien Trägern auf rund 20.000 Euro.

Übersicht über erlassene Betreuungsbeiträge in der Gemeinde Engstingen	
Je Monat	
Kommunale Einrichtungen	Erlass in EUR
Kindergarten Kleinengstingen	rd. 3.600
Kindergarten Kohlstetten	rd. 2.400
Summe	6.000
Freie Träger	
Ev. Kindergarten Siedlung Berg	rd. 2.700
Kath. Kindergarten St. Martin	rd. 8.400
Waldorfkindergarten	rd. 9.000
Summe	20.100
Mindereinnahme gesamt	26.100

Die freien Träger erhalten den Einnahmeentfall zu 100 Prozent, vorbehaltlich etwaiger trägerspezifischer Unterstützungsleistungen, erstattet. Auch werden die freien Träger angehalten, für die Notbetreuung einen Betreuungsbeitrag zu erheben.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Elternbeiträge für die Kleinkind- und Kindergartenbetreuung für die Monate Januar und Februar 2021 zu.
2. Für Kinder, die in der Notbetreuung waren, wird ein Beitrag entsprechend der bezogenen Leistungen erhoben. Die Abrechnung erfolgt analog der Regelung im letzten Jahr tageweise.
3. Den freien Trägern werden die entgangenen Elternbeiträge abzüglich der Betreuungsbeiträge für die Notbetreuung 100 Prozent erstattet.

§ 39

**Erlass von Gebühren für die Schulbetreuung für die Monate Januar und Februar 2021
- Beratung und Beschlussfassung**

Anlage:

-

Sachdarstellung:

Aufgrund der Pandemieentwicklung waren ab dem 16. Dezember 2020 bis zum 22. Februar 2021 die Schulen für den Präsenzunterricht geschlossen. Da zunächst von einer kurzen Schließzeit ausgegangen wurde, sind die Elternbeiträge für den Januar vollständig eingezogen worden. Die Betreuungsgebühren für den Monat Februar wurden ausgesetzt. Das Aussetzen der Betreuungsgebühren bedeutet nach dem Wortlaut grundsätzlich eine spätere Fälligkeit und keinen Verzicht. Über einen endgültigen Erlass der Betreuungsgebühren hat der Gemeinderat zu entscheiden. Die Verwaltung schlägt vor, die üblichen Schulbetreuungsgebühren für die Monate Januar und Februar 2021 zu erlassen. Die Gebühren für den Monat Januar werden entweder mit anfallenden Schulbetreuungsgebühren in den Folgemonaten verrechnet oder zurückerstattet. Für Kinder, die in der Notbetreuung waren oder im Zusammenhang mit der teilweisen Schulöffnung betreut wurden, wird ein Beitrag entsprechend der bezogenen Leistungen erhoben. Die Abrechnung erfolgt tageweise.

Mit Pressemitteilung vom 10. März 2021 sichert das Land Baden-Württemberg zu, 80 % der Kosten für die schulbezogenen Betreuungsangebote wie der flexiblen Nachmittagsbetreuung und der verlässlichen Grundschule zu übernehmen, die verbleibenden 20 % übernehmen gemäß den Vereinbarungen mit den kommunalen Landesverbänden die Kommunen.

Bei einem Verzicht beläuft sich die Höhe der entfallenen Schulbetreuungsgebühren je Monat in den öffentlichen Schulen auf ca. 1.280 Euro.

Übersicht über erlassene Schulbetreuungsgebühren in der Gemeinde Engstingen	
Je Monat	
	Erlas in EUR
Grundschule Kleinengstingen	rd. 160
Freibühlschule Großengstingen	rd. 1.120
Summe Mindereinnahmen	1.280

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Schulbetreuungsgebühren für die Monate Januar und Februar 2021 zu.
2. Für Kinder, die in der Notbetreuung waren oder im Zusammenhang mit der teilweisen Schulöffnung betreut wurden, wird ein Beitrag entsprechend der bezogenen Leistungen erhoben.

§ 41

**Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Radverkehrsplanung
- Beratung und Beschlussfassung**

Anlage:

-

Sachdarstellung:

Das Thema Radverkehr und Radverkehrsplanung wird immer wieder aus unterschiedlichen Richtungen angesprochen und an die Verwaltung herangetragen.

Ein fehlendes Radwegenetz in der Gemeinde wurde auch im Rahmen des Gemeindeentwicklungskonzepts „STRATEGIE Engstingen 2035“ klar als Schwachstelle identifiziert.

Als Leitziel 4 wurde im Handlungsfeld „Mobilität und Klimaschutz“ folgendes definiert:

„Engstingen wird innerorts fahrradfreundlich und unterstützt einen attraktiven ÖPNV im Zusammenwirken verschiedener Akteure.“

Als Maßnahme 30 wurden hierbei „Innerörtlich sichere Fahrradwege“ mit der Priorität „hoch“ und dem Umsetzungszeitraum „kurz“ (< 5 Jahre) priorisiert.

Auch die Initiative familienfreundliches Engstingen sieht in diesem Bereich dringenden Handlungsbedarf zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und möchte sich gerne einbringen.

Hinsichtlich der Herangehensweise bietet es sich zunächst an, eine offene Arbeitsgruppe einzurichten, die sich dieses Themas annimmt. In dieser Arbeitsgruppe können, neben festen Mitgliedern aus der Mitte des Gemeinderates, interessierte Bürgerinnen und Bürgern bei der Erstellung einer Radverkehrsplanung für die Gemeinde mitwirken und Ideen und Vorschläge einbringen.

Mit dem ähnlichen Format zur Sanierung der Spielplätze in der Gemeinde konnten seitens der Initiative familienfreundliches Engstingen und der Gemeindeverwaltung in den vergangenen Jahren gute und zielführende Erfahrungen gesammelt werden.

Zu gegebener Zeit wird dann die Unterstützung durch ein fachlich versiertes Planungsbüro erforderlich sein, um die Ideen und Vorschläge in eine qualifizierte Planung einzuarbeiten. Diese kann dann als Grundlage dienen, um entsprechende Zuschüsse zur Umsetzung der Maßnahmen beantragen und abrufen zu können.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Gemeinderat unbedingt und ständig in einer solchen Arbeitsgruppe vertreten sein. Es sollte daher von jeder Fraktion, Liste, Partei, Wählervereinigung jeweils eine Gemeinderätin / ein Gemeinderat in der Arbeitsgruppe vertreten sein.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bildung einer offenen Arbeitsgruppe zum Thema Radverkehr und Radverkehrsplanung wird zugestimmt.
2. Aus der Mitte des Gemeinderates werden folgende Gemeinderätin / Gemeinderäte entsandt:

Freie Bürger: _____

CDU: _____

OG: _____

FFL: _____